

Register

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **1 (1815-1817)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

R e g i s t e r.

A.

Abgaben, indirekte, in den Leberbergischen Vogtenen, 30.

Verordnung über denselben Bezug in diesen Vogtenen, 49.

Abzug. Der zwischen Sr. Königlich Preussischen Majestät und der Eidgenossenschaft im Jahre 1812 geschlossene Freizügigkeits- oder Abzugs-Traktat wird auf sämtliche Lande beidseitiger Staaten ausgedehnt, 293, 295.

Administrative Kompetenz der Stadt Biel, 27.

Aemter und Stellen. — Zu denselben sind alle im Canton verburgerte Personen wahlfähig, 4.

— (Ober-). In fünfse wird das ehemalige Bisthum Basel eingetheilt, und einige Kirchspiele den Aemtern Büren, Erlach und Nidau beigelegt, 100.

Agenten und Anwälde werden von dem Appellationsgerichte bestellt, beaufsichtigt und bey Pflichtverletzungen bestraft, 170.

Allmenten. Von dem Besaz derselben mit Rindvieh, 68.

Amtsnotarien sollen keine Rechtsschriften verfertigen und niemanden vor Gericht verbenständen, 105.

Amtsstatthalter. — Biel erhält einen eigenen, 28.

Anwälde, siehe Agenten.

Appellationsgericht. — Dekret über seine Bildung und Befugnisse, 168.

Bildung. Wahlfähigkeit, 168. Wahlart. Beurteilung bürgerlicher Streitigkeiten, Criminalsachen und Frevel. Todesurtheile, 169. Ernennung der untergeordneten Commissionen, Criminal-, Justiz- und Ober- Moderations- Commission, 170. Anwälde und Agenten. Ernennung und Beeidigung des Gerichtsschreibers, seiner Sekretairs und des Weibels. Gesetzliche Zahl zu Eröffnung der Sitzungen. Austritt bey Interesse und verwandtschaftlichen Sachen. Erwählung und Obliegenheiten der vier Stellvertreter, 171. Stimmzahl zu einem Entscheid in Civil- und Criminal-Fällen, wie auch bey Capital-Strafen. Neue Untersuchung in Criminal-Fällen. Fährliche Bestätigung, 172. Erläuterung des Dekrets, daß demselben der höchstinstanzliche Entscheid über Matrimonial- und Tutelar-Streitigkeiten zukomme, 278.

Appellationsgerichts-Schreiber und seine Sekretairs werden von dem Gerichte selbst erwählt und beeidiget, 171.

Appellationsgerichts-Weibel wird von dem Tribunal selbst gewählt und beeidiget, 171.

Armen-Güter sollen in den Leberbergischen Städten und Gemeinden gestiftet werden, 114, 120.

Aufenthalt der Fremden, welche nicht im Falle einer Niederlassungs - Bewilligung sind, 240. Tarif der Toleranzen, 243.

Ausländer, siehe Fremde.

Austritt vor dem Appellationsgerichte, 171.

Auszüger. Jedes Bataillon soll mit einer Musik von höchstens fünf und zwanzig Männern versehen seyn, und wie dieselben bezahlt werden, 16.

B.

Basel, Bisthum. — Urkunde über die Vereinigung mit dem Canton Bern, 18. Ratifikation, 32.

Dem Fürst-Bischof und seinen Domherren werde Bern, gemeinschaftlich mit Basel, den Jahrgelohalt von 12,000 Reichsgulden ausbezahlen lassen, 23.

Die in demselben wohnenden ehemaligen Fürstlichen Beamten, so wie die Söhne und Groß-Söhne vormaliger Beamten, sollen die den alten Einsassen zugesicherten Rechte zu genießen haben, 112.

Siehe ferner Leberbergische Vogtenen.

Behörden, siehe Ortsbehörden.

Berge, Bergweiden. — Besatz der innern mit einheimischem Vieh, Auf- und Abfahrt, 64. Besatz mit Vieh aus andern Schweizer - Cantonen, und aus fremder Botmäßigkeit, 66.

Besatz der außern mit einheimischem Vieh, 67.

Bergfahrt. Formular - Verzeichnisses der ertheilten Bergfahrt - Scheine, 91, 92.

Reglement, siehe Rindviehpolizen - Reglement.

Berg-Inspektoren. — Bestellung, 81. Pflichten, 82. Entschädniß, 85.

Bern, Stadt. — Dasiges Bürgerrecht bleibt unter billigen Bedingen geöffnet, und kann von der Regierung an verdienstvolle Männer verschenkt werden, 4.

Bernerische Angehörige aus den capitulirten vier französischen Schweizer-Regimentern, welche nach dem 20. März 1815 zu den Fahnen der damaligen usurpatorischen Regierung in Frankreich übergingen. Dekret gegen dieselben, 48.

Bestätigung, jährliche. — Einer solchen sind die aus Städten und Landschaften gewählten Mitglieder des großen Raths unterworfen, 8.

Des Appellationsgerichts, 172.

Des Obern Ehegerichts, 291.

Bevölkerungs-Tabellen sollen in den Leberbergischen Aemtern aufgenommen werden, 115.

Biel, Stadt. — Macht mit den Dorfschaften Bözingen, Läubringen und Bingels eine Pfarrgemeinde aus. Herstellung ihrer Municipalrechte und Entscheid über dahin einschlagende Streitigkeiten. Administrative und korrektionelle Polizen, 27. Niedersezung eines erstinstanzlichen Civilgerichts und eines Statthalters. Criminal-Sachen. Aufstellung eines Chorgerichts. Waisen-Sachen. Verhältniß gegen die Regierung, 28. Stadtsatzung und Subsidiargeseze. Ohmgeld. Zoll. Hinterfäßgeld. Salzhandel und Salzbürten. Aufällige Modifikationen in Betreff des Civilgerichts. In allen nicht bestimmten Fällen steht Biel unter Bernischen Gesezen und Verordnungen, 29. Die
Stadt

Stadt mit ihrem Bezirke wird zum ersten Militair-Departement geschlagen, 96. Und zum Amt Nidau gelegt, 100.

Bodenzinse. Die beschenehenen Loskäufe sind bestätigt und die fernere Loskäuflichkeit gestattet, 4.

Bözingen, gehört zur Pfarrgemeinde Biel, 27.

Branntenwein und andere gebrannte Wasser. Verordnung über den Verkauf derselben, 182.

Brod. Die Ausfuhr desselben, mit einiger Ausnahme für die Eidgenossen, wird verboten, 180, 320.

Wie die Tage für dasselbe bestimmt werden solle, 374.

Burgerbriefe, Formular, 262.

Bürgerliche, siehe Civil-Streitigkeiten.

Burgerrecht der Stadt Bern bleibt unter billigen Bedingen geöffnet, und kann von der Regierung an verdienstvolle Männer verschenkt werden, 4.

Bürgerrechte im Leberberg. Herstellung derselben, 26. Daherige Verordnung, 109.

Erster Abschnitt. Wiederherstellung der Bürgerrechte, 111.

Zweiter Abschnitt. Provisorische Einrichtung der Ortsbehörden, 117.

Dritter Abschnitt. Allgemeine Verfügungen, 118.

Instruktion und Erläuterung zu Vollziehung der Verordnung, 190.

— im Canton. — Unter welchen Bedingen selbige von Fremden erworben werden können, 254. Tarif für daherige Bewilligung und den Bürgerbrief, 256.

Burgerrechts-Zusicherungen. — Formular, 261.

C.

Cantons-Angehörige, die ein Bürgerrecht im Lande besitzen, sind zu allen Aemtern und Stellen wahlfähig, 4.

Capitulation, siehe Militair-Capitulation.

Chorgericht, siehe Ehegericht.

Centimes (Zusatz-). Verordnung über deren Bezug im Leberberg, 49.

Cessionen, siehe Uebergaben.

Cider, siehe Obstwein.

Civil-Dienste, fremde. — In dieselben können die Bewohner des Leberbergs treten, 30.

Civil-Streitigkeiten. — Beurtheilt das Appellationsgericht in letzter Instanz, 169. Für dieselben wird in Biel ein erstinstanzliches Gericht niedergesetzt, 28. Auffällige Modifikationen aber vorbehalten, 29.

In den Leberbergischen Aemtern. Die Refurse über dießörtige untergerichtliche Urtheile sollen direkte an das Appellationsgericht gehen, 173. Form der Angabe und Beurtheilung dieser Refurse, 174.

Consistorial-Streitigkeiten. — Erläuterung des Dekrets, wodurch der höchstinstanzliche Entscheid dem Appellationsgerichte übertragen wird, 278.

Constitution, siehe Regierungsverfassung.

Courtelary, Amt. — Verzeichniß dessen Gerichtsbezirke, 101. und Kirchspiele, 103.

Criminal-Codex und Prozeßform (französische) in den Leberbergischen Aemtern, werden aufgehoben, 24.

Criminal-Commission wird von dem Appellationsgerichte aus seiner Mitte erwählt. Ihre Obliegenheiten, 170.

Criminale der Stadt Biel steht unter dem Oberamte, 28.

Criminalen, siehe Verbrecher.

Criminal-Fälle beurtheilt das Appellationsgericht revisionsweise in höchster Instanz. In Fällen, die ein Todesurtheil nach sich ziehen können, werden dem Appellationsgerichte vier kleine Rathsglieder beigeordnet, 169. Für ein Todesurtheil werden zwey Drittel Stimmen erfordert. Aufschub eines Urtheils, wenn neue wesentliche Umstände zum Vorschein kommen, 172.

D.

Decrete, siehe Gesetze.

Delsperg, Amt. — Verzeichniß dessen Gerichtsbezirke, 101. und Kirchspiele, 102.

Stadt. — Beybehaltung dasiger Pfarrschule und Collegium, 21.

Competenz in Polizen-Sachen, 303, 306.

E.

Eheeinsegnungen in den Leberbergischen Aemtern, sollen nicht mehr nach dem Code Napoléon, sondern in dem katholischen Theile nach den ehemals bestandenen Einrichtungen, und in dem protestantischen Theile nach hiesiger Ehegerichts-satzung vor sich gehen, 122.

Siehe ferners Heirathen.

Ehegericht. Ein erstinstanzliches wird zu Biel niedergesetzt, 28.

(Ober-). — Dekret über die Wahlart und die Attribute desselben, 290. Zusammensetzung, 290. Wahlart. Wahlfähigkeit. Jährliche Bestätigung. Zahl der Mitglieder zu Ausfällung eines Urtheils. Stellvertreter, 291. Rechte und Befugnisse. Sekretariat. Weibel, 292.

Ehegerichts - Sitzung von 1787 und seitherige Erklärungen. — Alle Rechte und Befugnisse, welche dieselben ertheilen, kommen dem Obern Ehegerichte zu, 292.

Ehegerichts - Schreiber und sein Substitut. — Wahlart, 292.

Ehegerichts - Weibel. — Berrichtungen und Wahlart, 292.

Ehen. Verordnung über die Verkündung und Einsegnung derselben in den Leberbergischen Aemtern, 46.

Die Herren Pfarrherren sollen keine Ehe eines Cantonsangehörigen mit einer fremden oder nicht in der nemlichen Gemeinde verburgerten Weibsperson einsegnen, es sey dann die Bezahlung des Einzuggeldes bescheiniget, 229. Sie sollen auch keine Fremden einsegnen, ohne daß den daherigen Vorschriften ein Genügen geleistet worden seye, 249.

Eherödel, (Register) sollen im Leberberg wieder durch die Pfarrherren geführt werden, 47.

Ehescheidungen in den Leberbergischen Aemtern sollen nicht mehr nach dem Code Napoléon, sondern in dem katholischen Theile nach den ehemals bestandenen Einrichtungen, und in dem protestan-

tischen Theile nach hiesiger Ehegerichtssetzung vor sich gehen, 122.

Eid, der Wahl-Collegien zu Ernennung der Großen Rathsglieder aus Städten und Landschaften, 12. im Leberberg, 41.

Eidgenössische Kriegscassa. — Zu Handen derselben werden —

-Eingangsgebühren auf fremde Waaren gelegt. — Daherige Verordnung, 203, 206.

Einregistrirungsgebühr im Leberberg soll an der Summe der Zusatz-Centimes abgerechnet werden, 52.

Einzuggeld kann von einer fremden in den Canton, oder von einer Bürgergemeinde in die andere einheirathenden Weibsperson zu Handen des Armen-guts gefordert werden, und wird der Betrag desselben bestimmt, 226.

Erbzinsgefälle in den Leberbergischen Aemtern. — Welche aufgehoben und welche benbehalten sind, und wie die daherigen Streitigkeiten entschieden werden sollen, 332.

Erdäpfel. Zu brennen verboten, 215. Im Felde stehende sollen nicht verkauft werden, 216. Die Ausfuhr verboten, 320. Auf den Märkten oder bey den Häusern zum Wiederverkauf anzukaufen, ist verboten, 324, 352. Der freye Ankauf auf öffentlichen Märkten wird den Eidgenossen wieder gestattet, 351. Wegen entstandener Mißbräuche wird dieser Ankauf verschiedenen Polizen-Vorschriften unterworfen, 365.

Erklärung, siehe Urkundliche Erklärung.

F.

Feldfrüchte, zu brennen verboten, und die noch im Felde stehenden sollen nicht verkauft werden, 216.

Frankreich. Dekret gegen diejenigen Bernerischen Angehörigen aus den capitulirten vier Schweizer-Regimentern, welche nach dem 20. März 1815 zu den Fahnen der damaligen usurpatorischen Regierung übergiengen, 48.

Militair-Capitulation der Cantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Frenburg, Solothurn, Wallis und Genf mit Frankreich, für zwey Linien-Regimenter und ein Regiment Königlicher Garde, 128.

Französische Criminal-Codex und Prozeßform in den Leberbergischen Aemtern werden aufgehoben, 25.

— Geseze in den Leberbergischen Aemtern werden aufgehoben, 25, 122.

— Laubthaler oder Bierzig-Bazen-Stücke, so 545 Gran oder mehr wägen, werden gestempelt und mit einem neuen Rande versehen. Die, so nur 542 Gran schwer sind, haben nur zu Bz. 39 gesetzlichen Curs, die leichtern aber werden aufser Curs gesetzt, 178.

Der Termin zur Stemplung wird geschlossen, 188.

Frevel-Sachen beurtheilt das Appellationsgericht in letzter Instanz, 169.

Fremde. Verfügung über die bürgerliche Existenz der fremden Eigenthumsbesitzer im Leberberg, 26.

In den Leberbergischen Aemtern wohnende Personen. Wie sich dieselben in dasige Bürgerrechte einkaufen können, 112, 113.

Verordnung über denselben Aufenthalt, Berechtigung und übrige polizeiliche Verhältnisse, 230.

I. Eintritt der Fremden in den Canton. Vorschriften über die Passpolizen, 231.

II. Niederlassung der Fremden, 235.

III. Aufenthalt der Fremden, welche nicht im Falle einer Niederlassungs-Bewilligung sind, 240.

IV. Besondere Vorschriften für den Aufenthalt fremder Handwerksgefelln, 244.

V. Heirathen der Fremden, 247.

VI. Von den Geld-Hinterlagen der Fremden, 250.

VII. Von dem Ankaufe der Liegenschaften und von der Erwerbung unterpfändlicher Schuldtiteln von Seite der Fremden, 252.

VIII. Von der Naturalisation der Fremden, 254.

Allgemeine Vorschriften und Exekution, 257.

Criminalisirte oder vergeldstigte Fremde sollen aus dem Canton verwiesen werden, 362.

Frenbergen, Amt. — Verzeichniß dasiger Gerichtsbezirke, 101. und Kirchspiele, 103.

Frenheiten, ehemalige, werden den Städten, Landschaften und Gemeinden bestätigt, in sofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind, 3.

Frenzügigkeit, siehe Abzug.

G.

Gebäude, siehe Staatsgebäude.

Gebraunte Getränke (Selbst-). Verordnung über denselben Verkauf, 182.

Gefälle, siehe Zehnten, kleine.

Geistliche, siehe Pfarrer.

Geld, siehe Münzen.

Geldhinterlagen der Fremden. — Daherige Vorschriften, 250.

Geldstage, fremder Personen. — Nach Beendigung derselben sollen die Berggeldstagen aus dem Canton verwiesen werden, 362.

Gemeinden im Leberberg, deren Einkünfte nicht hinreichen, können das Fehlende nach Verhältniß der Grundsteuer einfordern, 52.

Siehe ferner Städte, Landschaften und Gemeinden.

Gemeindsgüter in den Leberbergischen Aemtern sind Eigenthum der Gemeinbürger, doch werden darauf habende Rechte vorbehalten. Die Theilungen, welche nicht auf eine gesetzliche und regelmäßige Weise statt gehabt, sind als ungültig erklärt, 119. Für die Waldungen werden besondere Reglemente gemacht werden, 120.

Gemeinds-Verfassungen im Leberberg können hergestellt werden, 26.

Gerichts-Bezirke (untere) in den Leberbergischen Vogtenen, 100.

Gesetze, Dekrete und Verordnungen der mediationsmäßigen Regierung werden einstweilen beybehalten, 4.

In allen nicht bestimmten Fällen steht Biel unter Bernerischen Gesetzen, 29.

Gesundheits-Scheine für das Vieh, siehe Viehscheine.

Getränke (selbst gebrannte). Verordnung über denselben Verkauf, 182.

Fremde aller Art sind dem Ohngelde unterworfen, 189.

Getreid. Die Ausfuhr desselben wird, mit einiger Ausnahme für die Eidgenossen, verboten, 180, 320. Das Brennen wird auch verboten. Desgleichen der Verkauf des noch im Felde stehenden, 216. Auf die Einfuhr des fremden eine Prämie gesetzt, 217, 320, 367.

Nähere Erläuterung daheriger Verordnung, 369.

Der Ankauf auf öffentlichen Märkten wird den Eidgenossen wieder gestattet, 351. Wegen entstandener Mißbräuche wird dieser Ankauf verschiedenen Polizeyvorschriften unterworfen, 365.

Nähere Bestimmung der Ausgangsgebühren für das von Eidgenossen auszuführende Getreide, 369.

Verordnung, wie der Mittelpreis des Getreides auf hiesigem Markte berechnet, und darnach die Brodt- und Mehl-Lage bestimmt werden solle, 374.

Getreidhandel. Daherige Polizeiverordnung, 319. Transit, 322. Innerer Verkehr, 323. Getreidhändler, 324. Müller, 325.

Getreidhändler. — Polizey-Vorschriften ihrethalben, 324.

Gewerb- und Handels-Freyheit wird den Landesbürgern zugesichert, 4.

Gewicht (Bern-) wird zu Neuenstadt eingeführt, 372.

Gewohnheiten, siehe Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten.

Grenzen des Cantons. — Mda zu beobachtende Vorsicht gegen ansteckende Viehseuchen, 74, 86.

Große Rath. Einberufung von neun und neunzig Mitgliedern aus Städten und Landschaften. Vertheilung derselben, 5. Wahlart, 6, 10. Vor-

behalt für den Großen Rath, von den neun und neunzig, zwölf selbst zu wählen, 7. Die nach dem Dekrete vom 16. März 1814 bereits gewählten drey und vierzig Standesglieder sind zu den neun und neunzig zu zählen, und behalten das Bürgerrecht von Bern, 7.

Ersetzung und jährliche Bestätigung, 8.

Wahl-Reglement für die erste Ernennung der Mitglieder aus den Leberbergischen Aemtern, 39.

Grundsteuer wird in den Leberbergischen Aemtern beybehalten, 30. Verordnung über deren Bezug, 49.

Grundsteuer-Einnehmer im Leberberg. Derselben Entschädigung bestimmt, 52.

Güter. Inner den Grenzen seiner eingefriedeten Güter kann jeder Grundeigenthümer alles Gewild erlegen, durch welches ihm Schaden zugefügt wird, 340.

Siehe ferner Liegenschaften und Staatsgüter.

H.

Handel, mit Getreide im Canton selbst. — Wie derselbe vor sich gehen solle, 323.

— und Gewerbefreyheit wird den Landesbürgern zugesichert, 4.

Handwerksgesellen, fremde. Vorschriften für denselben Aufenthalt, 244. Gebühren, welche sie zu bezahlen haben, 246.

Heimathscheine. Formular, 259.

Heirathen der Fremden in hiesigem Canton. — Daherige Vorschriften, 247. Gebühr einer Heiraths-Bewilligung, 250.

Siehe auch Ehen.

Hintersäßgeld kann die Stadt Biel beziehen, 29.

Holzschläge zum Verkauf und zum Holzhandel oder zum Verkohlen sind in den Leberbergischen Aemtern, ohne eine eigene dazu erhaltene Erlaubniß, verboten, 185.

Huldigung der jungen Leute soll alle Jahre am ersten Sonntage nach Ostern vor sich gehen, 222.

Hüte, siehe Strohhüte.

Hypothekarwesen in den Leberbergischen Aemtern. — Verordnung über dessen Einrichtung, 279.

J.

Jagd. Die Eröffnung derselben wird für das Jahr 1816 auf den letzten Montag im September gesetzt, 187.

Bann für die Jahre 1816 und 1817 bestimmt, 209.

Allgemeine Verordnung, 335.

Jfingen, Kirchspiel, wird zum ersten Militair-Departement gelegt, 95.

Italien. Polizen-Vorschriften für die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehs und dessen Verkauf in dem hiesigen Canton, 353.

Juden, in den Leberbergischen Aemtern, bleiben den sie betreffenden in dem Canton bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen unterworfen, 116.

Justiz-Commission wird von dem Appellationsgericht aus seiner Mitte erwählt. Bestimmung ihrer Obliegenheiten, 170.

K.

Kartoffeln, siehe Erdäpfel.

Katholische (Römisch-) Religion wird im ehemaligen Bisthum Basel gewährleistet, 3, 20.

— Pfarrer im Leberberg, siehe Pfarrer.

Kirchengüter (Fonds de Fabrique), werden den katholischen Gemeinden im Leberberg zugesichert, 21.

Die nicht veräußerten im Leberberg sollen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, 56.

Kirchspiele. Die katholischen im Leberberg werden benbehalten, darin ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde nichts verändert, und in jedem ein Pfarrer angestellt, 22.

Verzeichniß sämtlicher Kirchspiele in den Leberbergischen Aemtern, 100.

Kirschenwasser, selbst gebranntes. — Verordnung über dessen Verkauf, 182.

Kleesamen, verfälschter. — Verordnung gegen dessen Verkauf, 97.

Kleine Rath. — Aus demselben sollen dem Appellationsgerichte vier Mitglieder bengeordnet werden, wenn es um Ausfällung eines Todesurtheils zu thun ist, 169.

König, Hr. Friedrich Niklaus, Kunstmahler, erhält ein Privilegium exclusivum zum Verkauf seiner in Kupfer gestochenen Zeichnungen, 364.

Kriegs-Cassa, siehe Eidgenössische Kriegs-Cassa.

Kriegsdienste, fremde. — In dieselben können die Einwohner des Leberbergs treten, 30.

Für nicht capitulirte darf nicht geworben werden, 224. Doch steht jedem für seine Person frey in nicht capitulirte Dienste zu treten, er bleibt aber in Fällen von Gefahr zum Dienste des Vaterlandes verpflichtet, 225.

Capitulationen und temporaire Werbbewilligungen gehören vor den großen Rath, 224.

Kriegswesen, siehe Militair.

Küher. Ausnahme zu Gunsten derselben vom Militairdienst, 107.

L.

Landbau. Verordnung zu Beförderung desselben in den Leberbergischen Aemtern, durch Aufhebung oder Loskauf der Weidgerechtigkeit und des Zeltzwangs, 264.

Landsabwesende. — Wie die Herausgabe derselben hinterlassenden Vermögens angehehrt werden solle, 316.

Landschaften, siehe Städte, Landschaften und Gemeinden.

Landstraßen, siehe Straßen.

Läubringen, gehört zur Pfarngemeinde Biel, 27.

Laubthaler, siehe französische Laubthaler.

Lauffen, der Stadt Competenz in Polizen-Sachen bestimmt, 310.

Lebensmittel. — Polizenmaßregeln gegen den hohen Preis derselben, 215, 319.

Publikation wegen überhand nehmender Ehe-
 rung, 327.

Der freye Ankauf auf öffentlichen Märkten wird
 den Eidgenossen wieder gestattet, 351. Wegen
 entstandener Mißbräuche wird dieser Ankauf ver-
 schiedenen Polizeyvorschriften unterworfen, 365.

Leberbergische Aemter. — Gewährleistung der
 römisch-katholischen Religion, 3, 20. Geistliche
 Gerichtsbarkeit des Diozesan-Bischofs und der
 Pfarrer, 20. Errichtung einer Offizialität für
 den katholischen Theil. Verpflichtungen im Falle
 der Beybehaltung eines Bisthums Basel, für die
 Erhaltung des Bischofs, seines Capitels und Se-
 minariums bezutragen. Anstalten für den Reli-
 gionsunterricht, namentlich Beybehaltung der
 Pfarrschulen und Collegien zu Bruntrut und
 Delsperg. Eigenthum und Verwaltung der Kir-
 chengüter (Fonds de Fabrique) in den katho-
 lischen Gemeinden, 21. Beybehaltung der katho-
 lischen Kirchspiele, jedes mit einem Pfarrer. Leh-
 rer und Professoren der öffentlichen Schulen.
 Ernennung und Vorstellung der Pfarrer, 22.
 Besoldung der katholischen Pfarrer, Anweisung
 von Pfarrhäusern, Gärten und Holz zur Feuerung,
 22, 54.

Unterhaltung der Pfarrhäuser. Gehalt bey Be-
 sorgung zweyer Pfarren, 23, 55. Pensionen,
 55.

Besoldung der Pfarrer in den reformirten Gemein-
 den, 23. Sie bilden eine besondere Classe. Er-
 nennung derselben. Studien und Unterstützung
 junger Geistlichen, 24.

Duldung der Wiedertäufer , 24. Aufhebung der französischen Gesetzgebung und Einführung einer neuen. Auch der Criminal-Gesetze , 25. Eintheilung in Oberämter , wovon jedes seine Lokal- und untergeordnete Behörden haben soll. Herstellung der Bürgerrechte. Fremde Eigenthumsbesitzer. Municipal- oder Gemeindeverfassungen. Ehemalige Rechte , Freiheiten und Gewohnheiten. Politische Rechte , 26. Rechte der Stadt Biel , 27. Verkauf der Staatsgüter , Lebensgefälle und Zehnten. Leistungen der Städte und Gemeinden , 29. Grundsteuer. Beitrag zu den allgemeinen Staatskosten. Indirekte Abgaben. Staatsgebäude , Waldungen , rückständige Zahlungen und anderes Eigenthum. Fremde Civil- und Militair-Dienste , 30. Vermögens-Beziehung , 31.

Amtsbezirke. Dekret über die Eintheilung in solche , 100.

Bürgerrechte. Reglement zu Herstellung derselben , 109 , 190.

Centimes (Zusatz-). Verordnung über deren Bezug , 49.

Civil-Streitigkeiten. Verordnung über die Recurse , 173.

Ehen. — Verordnung über die Proclamation und Einsegnung derselben , 46. Aufhebung der französischen Gesetzgebung , 122.

Ehe-Register. Sollen wieder durch die Pfarrherren geführt werden , 46.

Ehe-Scheidungen. — Aufhebung daheriger französischer Gesetzgebung , 122.

- Erbzinsgefälle. Dekret über dieselben, 332.
- Fremde. Reglement über derselben Aufenthalt, 109, 190.
- Geistliche (katholische). Verordnung über ihre Bezahlung, 54.
- Gerichtsbezirke, untere. — Verzeichniß derselben, 100.
- Große Rath. — Wahlreglement für die Ernennung der ersten Mitglieder, 39.
- Grundsteuer. — Verordnung über derselben Bezug, 49.
- Holzschläge. — Verbot der unbefugten, 185.
- Hypothekarmwesen. — Daherige Verordnung, 279.
- Katholische Geistliche. — Verordnung über ihre Bezahlung, 54.
- Kirchspiele. — Verzeichniß derselben, 100.
- Landbau. — Verordnung zu Beförderung desselben, 264.
- Lebensgefälle. — Dekret über dieselben, 332.
- Militair-Departement. — Das fünfte bilden die fünf Amtsbezirke, und die den Memtern Büren, Erlach und Nidau bengelegten neuen Gebietstheile werden zum ersten Departement geschlagen, 95.
- Notarien. — Verordnung über ihre Prüfung, Patentirung und Rechte, 287.
- Ortsbehörden. — Provisorische Einrichtung derselben, 109, 190.
- Post-Tarif, 218.
- Rekurse in Civil-Streitigkeiten. — Daherige Verordnung, 173.
- Salpeter. — Verordnung über die Gewinnung desselben, 311.

Straßen. — Reglement zur Unterhaltung, 33.

Tauf-Register, }
 Todten-Register, } sollen wieder durch die Pfarr-
 herren geführt werden, 46.

Wahlreglement für die Ernennung der ersten Mit-
 glieder des Großen Rathes, 39.

Weidgerechtigkeit. }
 Zelgzwang. } Verordnung über die Aufhe-
 bung oder Loskauf dersel-
 ben, 264.

Zoll-Tarif, 196, 380.

Zoll-Verordnung, 195, 380.

Lehengefälle in den Leberbergischen Nennern. —

Die aufgehobenen werden nicht hergestellt, 29.

Welche aufgehoben und welche benbehalten sind,
 und wie die diesörtigen Streitigkeiten entschieden
 werden sollen, 332.

Lehenrechte. — Die beschenehenen Loskäufe sind bestä-
 tigt und die fernere Loskäuflichkeit ist gestattet, 4.

Leistungen, sollen im Leberberg keine andern gefor-
 dert werden, als die im alten Cantone üblich sind,
 oder die sich auf Titel und Verpflichtungen grün-
 den, 29.

Siehe auch Zehnten, kleine.

Liegenschaften, Ankauf von Seite der Fremden. —

Daherige Vorschriften, 252. Gebühr zu der da-
 herigen Bewilligung, 254.

Siehe auch Staatsgüter.

Ligneur, ist dem Ohmgeld unterworfen, 189.

Lizenzgeld wird in den Leberbergischen Nennern, wie
 in dem alten Cantone, eingeführt, 199.

M.

Maaf, (Bern-) wird zu Neuenstadt eingeführt, 372.
Märkte, siehe Viehmärkte.

Markt-Inspektoren, siehe Viehmärkte.

Matrimonial-Streitigkeiten. — Das Dekret, daß der höchstinstanzliche Entscheid dem Appellationsgerichte zukomme, erläutert, 278.

Mediationsmäßige Regierung. — Derselben Gesetze, Dekrete und Verordnungen werden einstweilen beybehalten, 4.

Mehl. Die Ausfuhr desselben wird, mit einiger Ausnahme für die Eidgenossen, verboten, 180, 320. Der freye Ankauf auf öffentlichen Märkten wird den Eidgenossen wieder gestattet, 351. Dieser Ankauf wegen entstandener Mißbräuche verschiedenen Polizyen-Vorschriften unterworfen, 365.

Wie die Tage für dasselbe gemacht werden solle, 374.

Militair-Capitulation der Cantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Frenburg, Solothurn, Wallis und Genf mit Frankreich, für zwey Regimenten Linien-Infanterie und ein Regiment Königlicher Garde, 128.

— für fremde Kriegsdienste. — Wie die daherigen Anträge vor den Großen Rath gebracht werden sollen, 224.

Militare. Jedes Bataillon Auszügler soll mit einer Musik von höchstens fünf und zwanzig Männern versehen seyn, und wie dieselben bezahlt werden, 16.

Bildung eines fünften Militair-Departements aus den fünf Leberbergischen Nemetern, 95.

- Ausnahme vom Militairdienst zu Gunsten der Küher , 107.
- Verordnung über fremde Kriegsdienste , 224.
- Moderations-Commission (Ober=), wird von dem Appellationsgerichte aus seiner Mitte erwählt. Derselben Obliegenheiten , 170.
- Müller. Polizen-Vorschriften ibrenthalben , 325.
- Municipal- oder Gemeinds-Verfassungen im Leberberg können hergestellt werden , 26. Auch zu Biel , 27.
- Münster , vormalige Canton. — Demselben eine jährliche Steuer-Enthebung von L. 9000 zugestanden , 52.
- Umt. — Verzeichniß dessen Gerichtsbezirke , 101 , und Kirchspiele , 103.
- Münzen. Alle nicht den Bernstempel tragende Scheidemünzen unter dem Zehn-Bazen-Stück werden , mit einiger Ausnahme für die Leberbergischen Aemter verboten , 124. Die Vollziehung daberiger Verordnung aufs neue anbefohlen , 299. Verschärfung derselben , 301.
- Die französischen Laubthaler oder Vierzig-Bazen-Stücke , so 545 Gran oder mehr wägen , werden gestempelt und mit einem neuen Rande versehen. Die , so nur 542 Gran schwer sind , haben nur zu Bz. 39 gesetzlichen Cours , die leichtern aber werden außer Cours gesetzt , 178. Der Termin zur Stemplung wird geschlossen , 188.
- Warnung gegen verschiedene falsche Geldsorten , 360.
- Musik , von höchstens fünf und zwanzig Männern soll jedes Bataillon Auszügler haben , und wie dieselben bezahlt werden , 16.

N.

Nationalgüter, siehe Staatsgüter.

Naturalisation der Fremden. — Daherige Vorschriften, 254.

Gebühr für den Naturalisations-Akt, 256.

Neuenstadt. Die Kirchgemeinde wird zum ersten Militair-Departemente geschlagen, 96, und zum Amt Erlach gelegt, 100.

Muda werden Bern-Gewicht und Maaß eingeführt, 372.

Neuthaler, siehe französische Laubthaler.

Niederlassung der Fremden. — Daherige Vorschriften, 235.

Tarif der Niederlassungsgebühren, 239.

Nods. Die Kirchgemeinde wird zum ersten Militair-Departemente geschlagen, 96, und zum Amt Erlach gelegt, 100.

Notarien, in den Leberbergischen Aemtern. — Verordnung über ihre Prüfung, Patentirung und Rechte, 287.

Siehe auch Amtsnotarien.

O.

Ober-Aemter, siehe Aemter.

Obst. Zu brennen verboten, und soll das noch im Felde stehende nicht verkauft werden, 216.

Daraus soll (mit Ausnahme des wilden Obstes) im Jahr 1816 kein Wein gemacht werden, 216. Bleibt ferner verboten, mit Ausnahme der Landbesitzer für ihren eigenen Hausgebrauch, 357.

Obstwein. Ist dem Ohmgelde unterworfen, 189.

Die Einfuhr des fremden, Eider genannt, unter gewissen Bedingungen erlaubt, 357.

Die Vermischung mit Traubenwein bleibt verboten, 357.

Offizialität, soll für den katholischen Theil der Leberbergischen Aemter errichtet werden, 21.

Ohmgeld. Demselben sind der Obstwein und die fremden Getränke aller Art unterworfen, 189.

Ohmgeldrecht der Stadt Biel bestätigt, 29.

Ortsbehörden in den Leberbergischen Aemtern. — Provisorische Einrichtung derselben, 117.

P.

Passpolizen. — Vorschriften in Betreff der Fremden, 231.

Tarif für die Pässe, 235.

Paternitäts-Streitigkeiten. — Das Dekret, daß der höchstinstanzliche Entscheid dem Appellationsgerichte zukomme, erläutert, 278.

Pfarrer, katholische, in den Leberbergischen Aemtern. In jedem Kirchspiel soll einer seyn. Sie werden vom Bischof aus den im Cantone verbürgereten Geistlichen ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in ihr weltliches Beneficium einsetzt, 22. Besoldung, Pfarrhäuser, Gärten und Holz zur Feuerung, 22, 54. Gehalt bey Besorgung zweyer Pfarren, 23, 55. Pensionen, 55.

Pfarrer, reformirte, in den Leberbergischen Aemtern.

Sind den gleichen Gesetzen wie die übrigen des Cantons unterworfen, und werden nach dem Progressiv-System besoldet, 23. Sie bilden eine eigene Classe und werden auf die vorgeschriebene Weise ernannt. Die jungen Geistlichen werden in ihren Studien unterstützt, 24.

— Sollen keine Ehe eines Cantonsangehörigen mit einer fremden oder nicht in der nemlichen Gemeinde verburgerten Weibsperson einsegnen, es sey dann die Bezahlung des Einzuggeldes bescheiniget, 229. Sollen auch keine Fremden einsegnen, ohne daß den daherigen Vorschriften ein Genügen geleistet worden seye, 249.

Pieterlen. Die Kirchengemeinde wird zum ersten Militair-Departemente geschlagen, 96, und zum Amt Büren gelegt, 101.

Politische Rechte der Bewohner des ehemaligen Bisthums Basel, 26. Dieselben können nur in einer Gemeinde ausgeübt werden, 120.

Polizy-Competenzen der Städte Biel, 27. **Delsperg und Bruntrut,** 303, 306. **St. Ursiz,** 308. **Lauffen,** 310.

Polizy-Maßregeln gegen die Theurung der Lebensmittel, 215, 319.

Post-Tarif für die Leberbergischen Vogtenen, 218.

Preußen. Der zwischen Sr. Königlichen Majestät und der Eidgenossenschaft im Jahre 1812 geschlossene Freyzügigkeits- oder Abzugs-Traktat wird auf sämtliche Lande beydsseitiger Staaten ausgedehnt, 293, 295.

Privilegium exclusivum erhält Christian Schenk von Signau auf sechs Jahre, zu Verfertigung der Maschinen für die Ausrüstung der italiänischen Stroh- und Basthüte, 298.

— für Hrn. Kunstmahler F. Niklaus König, zum Verkauf seiner in Kupfer gestochenen Zeichnungen, 364.

Pruntrut, Amt. — Verzeichniß dessen Gerichtsbezirke, 101, und Kirchspiele, 102.

Stadt. — Benbehaltung dasiger Pfarrschule und Collegium, 21.

Competenz in Polizey-Sachen, 303, 306.

Publikation wegen überhand nehmender Theuerung, 327.

Q.

Quittungen können in Schuldtitel, die vor dem Stempelgesetz errichtet worden sind, eingetragen werden, 349.

R.

Rath, siehe Große Rath und Kleine Rath.

Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten (ehemalige) werden, in sofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind, den Städten, Landschaften und Gemeinden bestätigt, 3. Auch im Leberberg, 26.

Rechtsschriften sollen die Amtsnotarien keine verfertigen, 105.

Reformirte (Evangelisch-) Religion ist die herrschende des Cantons, 3.

Regierungs-Verfassung. — Urkundliche Erklärung über die Grundsätze derselben, 1.

Rekurse von untergerichtlichen Urtheilen über Civil-Streitigkeiten, in den Leberbergischen Aemtern, sollen direkte an das Appellationsgericht gehen, 173. Form der Angabe und Beurtheilung dieser Rekurse, 174.

Religion, siehe reformirte und katholische Religion.

Rindvieh. Wie dasselbe gezeichnet werden solle, 58.

Aus dem Wallis und Italien. — **Polizen-Vorschriften für dessen Einfuhr und Verkauf in dem hiesigen Canton,** 353.

Rindvieh-Polizen-Reglement.

Erster Theil.

Polizen-Vorschriften in gewöhnlichen Zeiten.

Erster Abschnitt. Von der Viehzeichnung, 58.

Zweiter Abschnitt. Von den Gesundheits-Scheinen, 59.

Dritter Abschnitt. Von der Markt-Inspektion, 63.

Vierter Abschnitt. Von dem Besatz der Allmenten, der Frühlings- Sommer- und Herbstbergweiden, und von ihrer Auf- und Abfahrt, 64.

A. Von dem Besatz der innern Bergweiden mit einheimischem Vieh, 64.

B. Von dem Besatz der innern Weiden mit Vieh aus andern Schweizer-Cantonen, 66.

C. Von dem Besatz der innern Weiden mit Vieh aus fremder Botmäßigkeit, 66.

D. Von dem Besatz der außern Weiden mit einheimischem Vieh, 67.

E. Von dem Besatz der Allmenten, 68.

Zweiter Theil.

Polizen-Vorschriften gegen ansteckende Seuchen.

Erster Abschnitt. — Allgemeine Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten, 69.

Zweiter Abschnitt. — Vorsicht auf den Grenzen, 74.

Dritter Abschnitt. — Von der Oeffnung und Verscharrung des gefallenen Vieh's, 75.

Dritter Theil.

Instruktion der für die Rindvieh-Polizen angestellten Beamten.

Erster Abschnitt. — Von den Vieh-Inspektoren, 77.

A. Bestellung der Vieh-Inspektoren, 77.

B. Pflichten der Vieh-Inspektoren, 77.

C. Entschädniß der Vieh-Inspektoren, 79.

Zweiter Abschnitt. — Von den Markt-Inspektoren, 80.

A. Bestellung der Markt-Inspektoren, 80.

B. Pflichten der Markt-Inspektoren, 80.

C. Entschädniß der Markt-Inspektoren, 81.

Dritter Abschnitt. — Von den Berg-Inspektoren, 81.

A. Bestellung der Berg-Inspektoren, 81.

B. Pflichten der Berg-Inspektoren, 82.

C. Entschädniß der Berg-Inspektoren, 85.

Vierter Abschnitt. — Von der allgemeinen Grenz-Aufsicht, 86.

Fünfter Abschnitt. — Von den Viehschätzern bey ansteckenden Krankheiten, 86.

Exekution der Verordnung, 88.

Formular eines Viehscheins, 90. Bergfahrtscheins, 91, 92, eines Viehverzeichnisses, 93, und einer Viehschätzung, 94.

S.

Salpeter - Gewinnung. — Revidirte Verordnung, 311.

Salzbütten zu Biel bleiben den dortigen Burgern vorbehalten, 29.

Salzhandel. Für denselben soll die Stadt Biel entschädiget werden, 29.

Schadlosbriefe, können nur zu Gunsten der Bürgen eines Hauptschuldners, niemals aber als direkte Schuldtitel für die Gläubiger ausgefertigt werden, 318.

Scheidemünzen. — Alle nicht den Bern - Stempeltragenden unter dem Zehn - Bazen - Stücke werden (mit Ausnahme für die Leberbergischen Aemter) verboten, 124. Die Vollziehung daheriger Verordnung auf's neue befohlen, 299. Verschärfung derselben, 301.

Schenk, Christian, von Signau, erhält ein Privilegium exclusivum auf sechs Jahre, zu Verfertigung der Maschinen für die Ausrüstung der italiänischen Stroh - und Basthüte, 298.

Schuldtitel, unterpfändliche. — Vorschrift über deren Erwerbung von Seite der Fremden, 252. Gebühr zu einer daherigen Bewilligung, 254.

— Vor dem Stempelgesetz errichtete, mithin ungestempelte. — In dieselben können die Uebergaben und Quittungen eingetragen werden, 349.

Schulen, öffentliche, im katholischen Theile des Leberbergs. — Die Lehrer und Professoren sollen sich zur katholischen Religion bekennen, 22.

Seuchen, siehe Viehseuchen.

Sittenpolizen in Bern steht unter der besondern Aufsicht des Obern Obergerichts, 292.

Staatsgebäude. — Die noch vorhandenen in den Leberbergischen Aemtern der Regierung vorbehalten, 30.

Staatsgüter. — Die seit 1798 darüber geschlossenen Käufe, Verkäufe und andere Verhandlungen sind bestätigt, 4.

In den Leberbergischen Aemtern. — Deren Verkauf gehandhabt, 29. Die noch vorhandenen aber der Regierung vorbehalten, 30.

Städte, Landschaften und Gemeinden. — Denselben ihre Rechte, Freheiten und Gewohnheiten, in sofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind, so wie auch ihr Eigenthum bestätigt, 3. Gleichfalls im Leberberg, 26.

— und Landschaften sollen durch neun und neunzig Mitglieder in dem Großen Rathe repräsentirt werden. Vertheilung derselben, 5. Wahlart, 6. 10. Vorbehalt für den Großen Rath, aus diesen neun und neunzig zwölf selbst zu wählen. Die nach dem Dekret vom 16. Februar 1814 bereits gewählten drey und vierzig Standesglieder sind zu den neun und neunzig zu zählen, und behalten das Bürgerrecht von Bern, 7. Ersetzung und jährliche Bestätigung, 8.

Stadtsetzung von Biel wird gehandhabt, 29.

- Statthalter, siehe Amtsstatthalter.
- Steinklee-Saamen, mag verkauft werden, wenn er ganz rein und unvermischt ist, 97.
- Stellen, siehe Aemter und Stellen.
- Stellvertreter bey dem Appellationsgerichte werden auf desselben doppelten Vorschlag von dem Kleinen Rathe jeweilen für zwey Jahre ernannt, 171. Am Obern Ehegerichte. Einberufung, 291.
- Stempeltage der Viehscheine und Bestimmung derselben, 61.
- Straßen, in den Leberbergischen Aemtern. — Reglement zu Unterhaltung derselben, 33.
Siehe auch Wege.
- Stroh- und Basthüte (italiänische) zu Verfertigung der Maschinen für die Ausrüstung derselben erhält Christian Schenk von Signau ein Privilegium exclusivum auf sechs Jahre, 298.

T.

- Tabak. Dessen Einfuhr in die Leberbergischen Aemter mit einem Impost belegt, 199.
- Tarif, der Pässe, 235.
Der Niederlassungsgebühren, 239.
Der Toleranzen, 243.
Der Gebühren, welche die fremden Handwerksge-
fellen zu bezahlen haben, 246.
Der Heirathsbewilligungen, 250.
Der Bewilligungen für Fremde, eine Liegenschaft
oder einen unterpfändlichen Schuldtitel erwerben
zu dürfen, 254.
Der Bürgerrechts- und Naturalisations-Briefe, 256.

- Der Einschreibung in die Hypothekenbücher der Leberbergischen Aemter, 284.
- Täufer, siehe Wiedertäufer.
- Taufrödel (Register) in den Leberbergischen Aemtern, sollen wieder durch die Pfarrer geführt werden, 47.
- Tesß. Die Kirchgemeinde wird zum ersten Militair-Departemente geschlagen, 96.
- Tessenberg, wird mit dem Amte Erlach vereinigt, 100.
- Theurung, überhandnehmende, der Lebensmittel. — Daherige Publikation, 327.
- Thiere, schädliche. — Für die Erlegung derselben werden Schußgelder bezahlt, 343.
- Todesurtheil. — Zu Ausfällung eines solchen sollen dem Appellationsgerichte vier Mitglieder des Kleinen Rathes bengeordnet werden, 169. Für ein solches Urtheil werden zwei Drittel Stimmen erfordert. Aufschub der Urtheile, wenn neue wesentliche Umstände zum Vorschein kommen, 172.
- Todtenrödel (Register) in den Leberbergischen Aemtern, sollen wieder durch die Pfarrer geführt werden, 47.
- Toleranzen. — Vorschriften wegen Ertheilung derselben, 240.
- Tarif für dieselben, 243.
- Transit des Getreides durch hiesigen Canton. — Daherige Polizen-Vorschriften, 322.
- Tratten- oder Ausfuhr-Geld von Pferden und Vieh wird in den Leberbergischen Aemtern bezahlt, 199.

Traubenwein mit Obstwein zu mischen bleibt verboten, 357.

Tutelar-, siehe Vogts- Streitigkeiten.

U.

Uebergaben können in Schuldtitel eingetragen werden, die vor dem Stempelgesetz errichtet worden, mithin nicht gestempelt sind, 349.

Unterpfändliche Verschreibungen in den Leberbergischen Aemtern. — Wie dieselben verfertigt und eingeschrieben werden sollen, 279.

Urkundliche Erklärung über die Grundsätze der hiesigen Regierungsverfassung, 1.

St. Ursiz. Der Stadt Competenz in Polizeisachen, 308.

V.

Verbenständungen vor den Herren Oberamt Männern und vor Gericht sollen die Amtsnotarien keine übernehmen, 105.

Verbrecher, fremde, sollen nach Beendigung ihrer Strafzeit aus dem Canton verwiesen werden, 362.

Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern, 18. Ratifikation, 32.

Verfassung, siehe Regierungs-Verfassung.

Vergabungen zu Gunsten der Kirchen und geistlichen Stiftungen im Leberberg, sollen ihrer Bestimmung niemals entzogen werden, 56.

- Vermögen.** Damit können die Einwohner des Leberbergs wegziehen und wieder zurück kehren, 30.
Der Landesabwesenden. — Wie die Herausgabe angebeht werden solle, 316.
- Verordnungen,** siehe Gesetze.
- Vieh,** siehe Rindvieh.
- Vieh-Inspektoren.** — Bestellung und Pflichten, 77.
Entschädniß, 79.
- Viehmärkte.** Zu Handhabung der erforderlichen Polizen sollen Inspektoren bestellt werden, 63. Bestellung und Pflichten derselben, 80. Entschädniß, 81.
- Viehpolizen,** siehe Rindviehpolizen = Reglement.
- Viehschäzer** bey ansteckenden Seuchen unter dem Rindvieh. — Bestellung und Berrichtungen, 86.
Formular einer Schatzungs = Tabelle, 94.
- Viehscheine.** Wie und von wem dieselben ausgestellt werden sollen, 59. Sie sind nur für vierzehn Tage gültig, 60. Stempeltage und Bestimmung derselben, 61. Formular eines Viehscheins, 90.
- Viehseuchen,** ansteckende. Allgemeine Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung der Ausbreitung, 69. Vorsicht auf den Grenzen, 74. Deffnung und Verscharrung des gefallenen Vieh's, 75. Viehschätzung, 86. Formular einer Schatzungs = Tabelle, 94.
- Vieh = Verzeichniß.** — Formular eines solchen, 93.
- Vingels,** gehört zur Pfarrgemeinde Biel, 27.
- Vogtsstreitigkeiten.** — Erläuterung des Dekrets, daß der höchstinstanzliche Entscheid dem Appellationsgerichte zukomme, 278.

 W.

Waaren, fremde. — Verordnung über deren Belegung mit einer Eingangsgebühr zu Handen der Eidgenössischen Kriegscassa, 203, 206.

Wahlart, des Appellationsgerichts, 169, und seiner Stellvertreter, 171.

Des Obern Ehegerichts, 291.

Des Ehegerichtschreibers, seines Substituten und des Ehegerichtweibels, 292.

Der Großen Rathsglieder aus Städten und Landschaften, 10.

Wahl-Collegien, zu Erwählung der aus Städten und Landschaften zu ernennenden Mitglieder des Großen Rathes. — Reglement über deren Zusammensetzung, 10. Eid, 12.

In den Leberbergischen Aemtern zu Ernennung der Abgeordneten in den Großen Rath. — Wie dieselben für das erste Mal zusammengesetzt werden sollen, 40. Derselben Eid, 41.

Wahlfähigkeit für das Appellationsgericht, 168.

Für das Obere Ehegericht, 291.

Zu den neun und neunzig Großen Rathes-Stellen für Städte und Landschaften, 7, 12.

Wahl-Reglement für die erste Ernennung von Mitgliedern des Großen Rathes in den Leberbergischen Aemtern, 39.

Waldungen. Für die der Gemeinden in den Leberbergischen Aemtern werden besondere Reglemente gemacht werden, 120.

Holzschläge zum Verkauf und zum Holzhandel oder
zum

zum Verkohlen sind in den Leberbergischen Aemtern, ohne eine eigens dazu erhaltene Erlaubniß, verboten, 185.

Verordnung über diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht vertheilt werden dürfen, 345.

Mit einiger Ausnahme für die Berggegenden wird jedermann verboten, ohne Bewilligung Waldung auszureuten und in urbares Land umzuschaffen, 347.

Wallis. Poltzen = Vorschriften für die Einfuhr des von daher kommenden Rindvieh's und den Verkauf desselben in hiesigem Canton, 353.

Waisen = Sachen in Biel. — Die Verwaltung gehört vor den Stadt-Rath und die Streitigkeiten vor das Civilgericht, 28.

Wege, (Straßen) oder freye Zu- und Vonfahrt zum Anbau und zur Benutzung eines Grundstückes in den Leberbergischen Aemtern. — Wie neue errichtet oder die alten erweitert werden können, 274.

Wegrechte im Leberberg. — Derselben Verrichtungen bestimmt, 35.

Wegmeister soll jedes Kirchspiel im Leberberg haben, 34. Derselben Verrichtungen bestimmt, 35.

Weibspersonen (fremde) die einen Cantonsangehörigen heirathen, zahlen ein Einzuggeld, eben so auch hiesige Weibspersonen, wenn sie von einer Bürgergemeinde in die andere heirathen, 226.

Weiden, (Berg-) siehe Berge.

Weidgerechtigkeiten in den Leberbergischen Aemtern. — Davon sind die einen aufgehoben, die andern aber können losgekauft werden, 265.

Wein, siehe Obstwein und Traubenwein.

Werbung für nicht capitulirte fremde Kriegsdienste
ist verboten, 224.

Wiedertäufer werden unter gewissen Bedingungen in
den Leberbergischen Aemtern geduldet, 24.
Können allda Bürgerrechte kaufen, 116.

3.

Zehnten, kleine. — Diese und andere unentgeltlich
aufgehobene Leistungen und Gefälle bleiben ab-
geschafft, 3.

Die beschenehen Loskäufe sind bestätigt und die fer-
nere Loskäuflichkeit gestattet, 4.

Werden in den Leberbergischen Aemtern nicht her-
gestellt, 29.

Zelgzwang wird in den Leberbergischen Aemtern auf-
gehoben, 272.

Zinsschriften, siehe Schuldtitel.

Zollgerechtigkeit der Stadt Biel bestätigt, 29.

Zoll-Tarif	} der Leberbergischen Aemter,	
Zoll-Büreau		195, 196. Einige Abände-
Zoll-Verordnung		rungen, 380.

Zusatz-Centimes, siehe Centimes.